

Reichsgesetzblatt

Teil II

1940	Ausgegeben zu Berlin, den 16. Oktober 1940	Nr. 35
Tag	Inhalt	Seite
11. 10. 40	Verordnung über die vorläufige Anwendung einer Bierzehnten Zusatzvereinbarung zum deutsch-schweizerischen Abkommen über den gegenseitigen Warenverkehr.....	235
11. 10. 40	Verordnung über die vorläufige Anwendung eines deutsch-schweizerischen Verrechnungsabkommens und eines Zusatzabkommens zum Verrechnungsabkommen.....	242

**Verordnung über die vorläufige Anwendung
einer Bierzehnten Zusatzvereinbarung zum deutsch-schweizerischen Abkommen
über den gegenseitigen Warenverkehr.**

Vom 11. Oktober 1940.

Auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Anwendung zweiseitiger Wirtschaftsabkommen mit ausländischen Staaten vom 4. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 162) sowie mit Beziehung auf die §§ 1 und 11 der Verordnung über Zölle, Verbrauchsteuern und Monopole im Protektorat Böhmen und Mähren vom 16. September 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1238) wird hiermit verordnet, daß die in Bern am 20. September 1940 unterzeichnete Bierzehnte Zusatzvereinbarung zu dem deutsch-schweizerischen Abkommen über den gegenseitigen Warenverkehr vom 5. November 1932 (Reichsgesetzbl. II S. 224) und das dazugehörige Schlussprotokoll mit Wirkung vom 1. Oktober 1940 vorläufig angewendet werden.

Die Zusatzvereinbarung und das Schlussprotokoll werden nachstehend veröffentlicht.

Diese Verordnung ergeht im Anschluß an die Verordnung vom 24. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. II S. 184).

Berlin, den 11. Oktober 1940.

Der Reichsminister des Auswärtigen

In Vertretung

Freiherr von Weizsäcker

* * *

Bierzehnte Zusatzvereinbarung

zu dem deutsch-schweizerischen Abkommen über den gegenseitigen Warenverkehr

Das Deutsche Reich und die Schweizerische Eidgenossenschaft haben folgendes vereinbart:

Artikel 1

Von dem Zeitpunkt ab, an dem die Zollgrenze zwischen dem Protektorat Böhmen und Mähren und dem übrigen Deutschen Reich aufgehoben wird, gilt für das Gebiet des Protektorats Böhmen und Mähren das deutsch-schweizerische Abkommen über den gegenseitigen Warenverkehr vom 5. November 1932 nebst seinen Zusatzvereinbarungen. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die handelsvertraglichen Vereinbarungen zwischen der ehemaligen Tschechoslowakischen Republik und der Schweiz außer Kraft.

Artikel 2

Die dem deutsch-schweizerischen Abkommen über den gegenseitigen Warenverkehr beigelegten Anlagen A (Zölle bei der Einfuhr in das deutsche Zollgebiet) und B (Zölle bei der Einfuhr in das schweizerische Zollgebiet) werden durch die Anlagen I und II dieser Zusatzvereinbarung geändert und ergänzt.

Artikel 3

Diese Zusatzvereinbarung soll ratifiziert werden. Sie tritt am fünfzehnten Tage nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden, der in Berlin stattfinden soll, in Kraft. Sie wird jedoch schon von dem Tage ab vorläufig angewendet werden, an dem die Zollgrenze zwischen dem Protektorat Böhmen und Mähren und dem übrigen Deutschen Reich aufgehoben wird.

Bern, den 20. September 1940.

Für das Deutsche Reich:

Köcher

Senboth

Für die Schweizerische Eidgenossenschaft:

Stampfli

Sog

Änderungen und Ergänzungen der Anlage A

Nr. des deutschen Zolltarifs	Benennung der Ware	Zollfuß für 1 dz <i>R.M.</i>
aus 113	1. Hinter der Nr. aus 103 ist einzufügen: Eingedickte Fleischbrühe in Pastenform	30,—
aus 219	2. Hinter der Nr. aus 204 ist einzufügen: Eingedickte Fleischbrühe in Pastenform in luftdicht verschlossenen Behältnissen, bei einem Gewicht des Behältnisses nebst Inhalt von mindestens 100 kg	30,—
	3. In der Anmerkung zu Nr. 405 wird im ersten Absatz „34 v. S.“ ersetzt durch „124 v. S.“.	
	4. In der Nr. aus 407 B werden ersetzt: in Abf. 1 (Krepp usw.) „25 dz“ durch „59 dz“, in Abf. 2 (andere Gewebe als Krepp usw.) „60 dz“ durch „94 dz“.	
	5. In der Nr. aus 440 (Baumwollengarn, eindrähtig, roh) werden ersetzt: a) in Abf. 3 (bis zu einer Höchstmenge von 3 000 dz usw.) „3 000 dz“ durch „3 300 dz“, b) in Abf. 4 (bis zu einer Höchstmenge von 9 000 dz usw.) „9 000 dz“ durch „9 800 dz“, c) im ersten Satz der Anmerkung „2 250 dz“ durch „2 450 dz“. Der zweite Satz der Anmerkung wird gestrichen.	
	6. In der Nr. aus 442 und 444 (Baumwollengarn, zwei- oder mehrdrähtig, usw.) wird „2 300 dz“ ersetzt durch „2 800 dz“.	
	7. In der Nr. aus 671 wird in der Anmerkung 1 zu Abf. 3 Unterabf. 1 (Butgeflechte usw.) „89 v. S.“ ersetzt durch „93 v. S.“.	
aus 907	8. Hinter der Nr. aus 906 D ist einzufügen: Lichtmaschinen und Lichtzündmaschinen für Motorfahrzeuge; Anlaßmotoren für Verbrennungsmotoren	60,—
	Anmerkung. Der Vertragszollfuß gilt für die Zeit vom 1. Oktober 1940 bis 30. September 1941 und für eine Menge, die 60 v. S. derjenigen Warenmenge entspricht, die nach der amtlichen tschechoslowakischen Einfuhrstatistik im Jahre 1935 aus der Schweiz in das tschechoslowakische Zollgebiet eingeführt worden ist. Die Abfertigung zu dem Vertragszollfuß ist nur zulässig bei einer im Einvernehmen beider Regierungen zu bestimmenden Zollstelle.	
aus 912 E	9. Hinter der Nr. aus 912 C ist einzufügen: Magnetzündapparate und sonstige elektrische Zündsysteme sowie Teile davon (ausgenommen Magnete)	150,—
	Anmerkung. Der Vertragszollfuß gilt für die Zeit vom 1. Oktober 1940 bis 30. September 1941 und für eine Menge, die 67 v. S. derjenigen Warenmenge entspricht, die nach der amtlichen tschechoslowakischen Einfuhrstatistik im Jahre 1935 aus der Schweiz in das tschechoslowakische Zollgebiet eingeführt worden ist. Die Abfertigung zu dem Vertragszollfuß ist nur zulässig bei einer im Einvernehmen beider Regierungen zu bestimmenden Zollstelle.	

Anlage II

(Zur 14. Zusatzvereinbarung)

Ergänzungen der Anlage B

Nr. des schweizerischen Zolltarifs	Bezeichnung der Ware	Zollansatz Fr. per q
26	Obst, gedörrt oder getrocknet, nicht ausgeternt (Kernobst)	10,—
29c	Himbeersaft, ohne Zucker, mit oder ohne Alkohol	25,—
57a	Zichorienwurzeln, getrocknet	1,—
77a	Schinken, gefalzen, geräuchert	75,—
77b	Anderes Fleisch als Schinken, gefalzen, geräuchert; Speck gedörrt.....	75,—
ex 103	Himbeersaft, mit Zucker	100,—
	Bettfedern:	
155a	— roh, nicht gereinigt, in hydraulisch gepressten Ballen oder in andern Ballen im Gewichte von 100 Kilogramm und mehr	3,—
155b	— gereinigt	40,—
179	Oberleder, Kalbleder, Chromgegerbt, narbenschwarz oder farbig chagriniert (Bogkalf)	80,—
264b	Sigmöbel (Groß- und Kleinnöbel) aus gebogenem Buchenholz, nicht ge- polstert	53,—
	NB. ad 264b. Blumenständer sowie Rauch- und Serviertischchen aus gebogenem Buchenholz werden, soweit sie nicht den Charakter von Luxusmöbeln aufweisen, ohne Unterschied hinsichtlich der Dimensionen nach dieser Nummer zugelassen. Als Luxusmöbel gelten diejenigen Möbel, die mit Messing verziert, vergoldet, eingelegt, geschnitten oder mit Furnieren aus exotischem Holz belegt sind, sowie solche in Verbindung mit Textilstoffen.	
	Baumwollene Decken (Bett- und Tischdecken, etc.), abgepaßt:	
378	— ohne Näharbeit oder Posamentierarbeit, auch mit offenen oder mit bloß geknüpften Gewebefransen	200,—
379	— mit Posamentier- oder Näharbeit	230,—
	NB. ad 379. Decken, an welchen die Näharbeit bloß aus einem genähten Saum oder aus einem lediglich zum Schutze der Ränder dienenden sog. Umwurf besteht, sind als Decken ohne Näharbeit zu behandeln.	
	NB. ad 378/379. Baumwollene Bett-, Tisch- und Küchenwäsche fällt je nach ihrer Bearbeitung unter die Nrn. 378 und 379. Diese Artikel mit bloß genähtem Saum oder lediglich zum Schutze der Ränder dienendem sog. Umwurf sind nach Nr. 378 zu verzollen.	
405	Gewebe aus Jute, roh, enthaltend unter 9 Fäden auf 5 mm im Geviert ..	4,—
406a	Gewebe aus Papiergarn, mit Fasern von Spinnstoffen der Nr. 396 ver- spinnen, roh, enthaltend unter 9 Fäden auf 5 mm im Geviert	4,—
426	Säcke	50,—
	NB. ad 426. Zum Ansat dieser Nummer werden auch Säcke zugelassen, bestehend aus Geweben von Papiergarn, mit Fasern von Spinnstoffen der Nr. 396 versponnen.	

Nr. des schweizerischen Zolltarifs	Bezeichnung der Ware	Zolljahrs Fr. per q
453a	Decken (Bett- und Tischdecken, etc.) aus Seide, Florettseide, abgepaßt: ohne Näharbeit oder Posamentierarbeit, auch mit offenen oder mit bloß geknüpften Gewebefransen: aus Pettonuzzo, mit baumwollener Kette ...	80,—
454a	Decken (Bett- und Tischdecken, etc.) aus Kunstseide, abgepaßt: — ohne Näharbeit oder Posamentierarbeit, auch mit offenen oder mit bloß geknüpften Gewebefransen	650,—
454b	— mit Posamentier- oder Näharbeit	750,—
474	Wollgewebe, gebleicht, gefärbt, bedruckt, buntgewebt (Streichgarn- und Kammgarngewebe): im Gewichte von mehr als 300 Gramm per m ² ...	190,—
513	Korbflechterwaren, ohne Gestell, roh oder gebeizt: aus geschälten Weiden, Holzspänen, Rohr	32,—
530	Leibwäsche aus Baumwolle, Leinen, Ramie, etc.: — Hemden	300,—
531	— Hemdentragen, Hemdeneinsätze, Chemisetten, Manschetten, etc.	300,—
632b	Schmirgel- und Karborundumfabrikate: — andere (als die in den Nrn. 630/632a des Tarifs genannten)	25,—
737	Eisenbahnmateriale: Achsen, Federn, Radbandagen, Räder, Radsterne: roh vorgearbeitet	1,20
ex 742	Eiserne Röhren aller Art, im Tarif nicht anderweit genannt, von weniger als 40 cm Lichtweite: — roh, geteert, grundiert, auch wenn an den Enden mit angeschnittenen Gewinden oder mit Muffen versehen: — nicht genietet, mit Ausnahme der kalt nachgezogenen Röhren NB. ad 742. (2.) Nach dieser Nummer werden auch rohe, geteerte oder bloß grundierte, nicht mit Schrauben und Nieten verbundene Rohrmaste für elektrische Leitungen und Beleuchtungszwecke, auch aus abgesetzt gewalzten (sich verjüngenden) Röhren zugelassen, auch wenn sie mit Lochungen und aufgezogenen Schutzringen versehen sind.	1,—
743	— genietet	5,—
744	— andere; Flanschen zu Röhren	7,—
776	Eiserne Nägel, geschnitten, gepreßt, gegossen, geschmiedet: — andere (als Hufnägel)	25,—
803	Waren aus schmiedbarem Eisenguß (Weichguß), aus Stahlguß, aus Schmiedeeisen, aus Stahl, im Tarif nicht anderweit genannt: roh, vorgeschruppt, geteert, grundiert, das Stück im Gewichte von: — 100 kg und darüber	6,—
804	— 25 bis auf 100 kg	9,—

Nr. des schweizerischen Zolltarifs	Bezeichnung der Ware	Zollansatz Fr. per q
879	Maschinenteile, roh vorgearbeitet, das Stück im Gewichte von: — 500 kg und darüber für nicht schmiedbaren Eisenguß (Grauguß), 250 kg und darüber für Stahlguß, 50 kg und darüber für schmiedbares Eisen oder Stahl; ferner ohne Gewichtsbeschränkung: Kesselteile, roh vorgearbeitet, aus Schmiedeseisen oder Stahl, nicht genietet und ohne Nietlöcher; Röhren aus Schmiedeseisen oder Stahl, gewunden, in Spiralen, Schlangen u. dgl.	1,20
880	— weniger als 50 kg, für schmiedbares Eisen oder Stahl	4,—
	Bearbeitete Teile von Wasserkraftmaschinen, von feststehenden Dampfmaschinen, Dampflokomobilen, Dampfswalzen, Dampfturbinen, von Gas-, Petrol-, Benzin-, Heißluft- und Druckluftmaschinen und andern Kräfteerzeugungsmaschinen, sowie von Werkzeugmaschinen zur Bearbeitung von Metallen, das Stück im Gewichte von:	
ex 895 b M 9	— 2 500 bis auf 10 000 kg	20,—
ex 896 b M 9	— 500 bis auf 2 500 kg	20,—
ex 897 b M 9	— 100 bis auf 500 kg	30,—
ex 898 b M 9	— weniger als 100 kg	35,—
ex 910	Kinderwagen und Kinderschlitzen	60,—
968 a	Karamel (Zuckercoleur)	15,—
ex 981	Früchteessenzen dieser Nummer	100,—
	NB. ad 981. Unter diese Nummer fallen auch Essenzen, Extrakte und Tinkturen zur Bereitung von geistigen Getränken, Biskuits und Zuckerbäckwaren.	
1104 a	Zinkweiß, Zinkolith, trocken, in Stücken oder in Pulverform, nicht zubereitet	2,—
1155 b	Blei- und Farbstifte, zusammengesetzt, mit Holz- oder Papierschäftung; Schreibfedern, nicht unter Nr. 1155 a fallend	50,—

Schlußprotokoll

zur Vierzehnten Zusatzvereinbarung zu dem deutsch-schweizerischen Abkommen über den gegenseitigen Warenverkehr

A. Zur Anlage I

1. Zu den Nrn. aus 113 und aus 219 (eingedühte Fleischbrühe).

Die Vereinbarungen gelten bis zum 31. Dezember 1941. Die Deutsche Regierung ist aber bereit, zu gegebener Zeit mit der Schweizerischen Regierung über die Möglichkeit und den Inhalt einer künftigen vertraglichen Regelung in Verhandlungen einzutreten, falls die Schweizerische Regierung dies beantragt.

2. Zu den Nrn. 405, aus 407 E, aus 440, aus 442 und 444 und aus 671

Es besteht Einverständnis darüber, daß bei allen nach der Anlage I erhöhten Zollkontingenten die Mehrmenge, die sich gegenüber der bisher vertraglich festgesetzten Jahresmenge ergibt, im Kalenderjahr 1940 um drei Viertel gekürzt wird.

3. Zu den Nrn. 405 (Seidenbeutelstuch) und aus 442 und 444 (Baumwollengarn)

Nach der Anlage I werden erhöht

- a) das Zollkontingent für Seidenbeutelstuch um 90 v. H. der Menge, die nach der amtlichen österreichischen Einfuhrstatistik im Jahre 1937 aus der Schweiz in das österreichische Zollgebiet eingeführt worden ist (90 v. H. = 11,097 dz),
- b) das Zollkontingent für Baumwollengarn von 2 300 dz um 500 dz.

Die Deutsche Regierung hatte beabsichtigt, in diesen beiden Fällen die Zollbegünstigung auf geringere Mengen zu beschränken, nämlich auf eine Erhöhung

- zu a) um 66 v. H. (= 8,138 dz),
- zu b) um 200 dz.

Sie hat die weitergehenden Kontingentserhöhungen von

$$(11,097 - 8,138 =) 2,959 \text{ dz und } (500 - 200 =) 300 \text{ dz}$$

nur in der Erwartung zugestanden, daß die autonome Zollbegünstigung von Zellwollmischwaren, die die Schweizerische Regierung gemäß ihren Mitteilungen vom 9. August und vom 20. September 1940 getroffen hat, nicht zum Nachteil der Einfuhr deutscher Zellwollmischwaren geändert wird.

Die Deutsche Regierung behält sich deshalb vor, diese weitergehenden Kontingentserhöhungen mit einer Frist von einem Monat zu widerrufen, falls die erwähnte autonome schweizerische Zolltarifregelung in einer für die deutsche Einfuhr nachteiligen Weise geändert werden sollte. Zugleich mit der Erklärung des Widerrufs wird die Deutsche Regierung jedoch mit der Schweizerischen Regierung ins Benehmen treten mit dem Ziel, eine Verständigung herbeizuführen. Sollte es nicht möglich sein, innerhalb eines Monats nach Erklärung des Widerrufs zu einer Verständigung zu gelangen, so würden die beiden weitergehenden Kontingentserhöhungen für Seidenbeutelstuch und Baumwollengarn nach Ablauf der Frist hinfällig werden.

4. Zu Nr. aus 907 (Sichtmaschinen usw.) und aus 912 E (Magnetzündapparate usw.)

- a) Das Zollkontingent für Sichtmaschinen usw. (aus Nr. 907 des deutschen Zollltarifs) wird nach dem Gewicht bemessen. Die Gewichtsmenge wird berechnet aus der Stückzahl der Waren, die nach Nr. 1629 der amtlichen tschechoslowakischen Einfuhrstatistik vom Jahre 1935 (Nr. 539 Anmerkung des tschechoslowakischen Zollltarifs) aus der Schweiz in das tschechoslowakische Zollgebiet eingeführt worden sind.
- b) Der Berechnung des Zollkontingents für Magnetzündapparate usw. (aus Nr. 912 E des deutschen Zollltarifs) wird die Menge von Waren zugrunde gelegt, die nach Nr. 1643/2 der amtlichen tschechoslowakischen Einfuhrstatistik vom Jahre 1935 (aus Nr. 543b des tschechoslowakischen Zollltarifs) aus der Schweiz in das tschechoslowakische Zollgebiet eingeführt worden ist.
- c) Die Kontingentmenge beträgt nach dieser Berechnung (a und b):

bei Nr. aus 907	306,72 dz,
bei Nr. aus 912 E	200,33 dz.

B. Zur Anlage II**1. Zu Tarif-Nr. 57a (Sichorienwurzeln)**

Vorbehaltlich eines früheren Ablaufes des Abkommens über den gegenseitigen Warenverkehr vom 5. November 1932 ist die Schweizerische Regierung nach dem 31. Dezember 1941 berechtigt, eine Erhöhung des gebundenen Zollansatzes der schweizerischen Tarifnummer 57a vorzunehmen. Vor der Anwendung einer derartigen Maßnahme wird die Schweizerische Regierung jedoch mit der Deutschen Regierung rechtzeitig ins Benehmen treten mit dem Ziele, eine Verständigung über die beabsichtigte Neuordnung herbeizuführen. Sollte es nicht möglich sein, innerhalb Monatsfrist, vom Tage der Bekanntgabe dieser Absicht an gerechnet, zu einer Verständigung zu gelangen, so würde die betreffende Bindung endgültig dahinfallen.

2. Zu Tarif-Nr. 406a (Gewebe aus Papiergarn, mit Fasern von Spinnstoffen der Nr. 396 versponnen) und zu NB. ad 426 (Säcke)

Vorbehaltlich eines früheren Ablaufes des Abkommens über den gegenseitigen Warenverkehr vom 5. November 1932 ist die Schweizerische Regierung nach dem 31. Dezember 1941 berechtigt, eine Erhöhung des gebundenen Zollansatzes der schweizerischen Tarifnummer 406a vorzunehmen. Vor der Anwendung einer derartigen Maßnahme wird die Schweizerische Regierung jedoch mit der Deutschen Regierung rechtzeitig ins Benehmen treten mit dem Ziele, eine Verständigung über die beabsichtigte Neuordnung herbeizuführen. Sollte es nicht möglich sein, innerhalb Monatsfrist, vom Tage der Bekanntgabe dieser Absicht an gerechnet, zu einer Verständigung zu gelangen, so würde die betreffende Bindung endgültig dahinfallen. Das gleiche gilt für die Zollbehandlung der Säcke, die sich aus NB. ad 426 ergibt.

3. Zu Tarif-Nr. 632b (Schmirgel- und Karborundumfabrikate)

Vorbehaltlich eines früheren Ablaufes des Abkommens über den gegenseitigen Warenverkehr vom 5. November 1932 ist die Schweizerische Regierung nach dem 31. Dezember 1941 berechtigt, eine Erhöhung des gebundenen Zollansatzes der Schweizerischen Tarifnummer 632b vorzunehmen. Vor der Anwendung einer derartigen Maßnahme wird die Schweizerische Regierung jedoch mit der Deutschen Regierung rechtzeitig ins Benehmen treten mit dem Ziele, eine Verständigung über die beabsichtigte Neuordnung herbeizuführen. Sollte es nicht möglich sein, innerhalb Monatsfrist, vom Tage der Bekanntgabe dieser Absicht an gerechnet, zu einer Verständigung zu gelangen, so würde die betreffende Bindung endgültig dahinfallen.

4. Zu Tarif-Nr. 1155b (Weiß- und Farbstifte)

Vorbehaltlich eines früheren Ablaufes des Abkommens über den gegenseitigen Warenverkehr vom 5. November 1932 ist die Schweizerische Regierung nach dem 31. Dezember 1941 berechtigt, eine Erhöhung des gebundenen Zollansatzes der Schweizerischen Tarifnummer 1155b vorzunehmen. Vor der Anwendung einer derartigen Maßnahme wird die Schweizerische Regierung jedoch mit der Deutschen Regierung rechtzeitig ins Benehmen treten mit dem Ziele, eine Verständigung über die beabsichtigte Neuordnung herbeizuführen. Sollte es nicht möglich sein, innerhalb Monatsfrist, vom Tage der Bekanntgabe dieser Absicht an gerechnet, zu einer Verständigung zu gelangen, so würde die betreffende Bindung endgültig dahinfallen.

C. Herkunftsbezeichnungen für Hopfen und Bier

1. Unter der Bezeichnung „Böhmischer Hopfen“ („Saazer Hopfen“, „Raudnitzer Hopfen“), „Mährischer Hopfen“ („Erschitzer Hopfen“) darf in der Schweiz nur solcher Hopfen in Verkehr gesetzt werden, welcher mit der nach Maßgabe der jeweils im Protektorat Böhmen und Mähren geltenden Vorschriften über die Herkunftsbezeichnung von Hopfen vorgesehenen Bezeichnung und der Beglaubigungsurkunde einer öffentlichen Hopfensignierhalle im Protektorat Böhmen und Mähren oder der Hopfensignierhalle in Saaz versehen ist und sich in der Originalfüllung, d. h. in einer Umhüllung befindet, welche Herkunftsbezeichnung, Siegel und Plombe nach den erwähnten im Protektorat Böhmen und Mähren geltenden Vorschriften trägt.

2. Bier darf nur dann unter einer Bezeichnung, in welcher das Wort Pilsen (Plzen) in irgendeiner Form oder Zusammensetzung verwendet wird, in der Schweiz in den Handel gebracht und ausgeschenkt werden, wenn es in der Stadt Pilsen (Plzen) in Böhmen erzeugt worden ist.

Bern, den 20. September 1940.

Für das Deutsche Reich:

Köcher
Senboth

Für die Schweizerische Eidgenossenschaft:

Stampfli
Hoß

**Verordnung über die vorläufige Anwendung
eines deutsch-schweizerischen Verrechnungsabkommens und eines Zusatzabkommens
zum Verrechnungsabkommen.**

Vom 11. Oktober 1940.

Auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Anwendung zweiseitiger Wirtschaftsabkommen mit ausländischen Staaten vom 4. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 162) wird hiermit verordnet, daß

1. das in Berlin am 9. August 1940 unterzeichnete Abkommen über den deutsch-schweizerischen Verrechnungsverkehr
mit Wirkung vom 1. August 1940,
2. das in Bern am 20. September 1940 unterzeichnete Zusatzabkommen zum Abkommen über den deutsch-schweizerischen Verrechnungsverkehr vom 9. August 1940
mit Wirkung vom 1. Oktober 1940

vorläufig angewendet werden.

Das Verrechnungsabkommen und das Zusatzabkommen werden nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 11. Oktober 1940.

Der Reichsminister des Auswärtigen

In Vertretung

Freiherr von Weizsäcker

*

*

*